

Verfahrensordnung zum Hinweisgebersystem der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB)

1) Hintergründe

Um die Bedürfnisse der Bewohner der Stadt Köln und ihrer Umgebung bestmöglich zu erfüllen, ist ein leistungsfähiger öffentlicher Personennahverkehr große Herausforderung und unbedingte Voraussetzung. Die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (nachfolgend KVB genannt) stellt sich dieser Herausforderung im Sinne einer umweltfreundlichen Daseinsvorsorge und trägt damit eine gesellschaftliche Verantwortung. Zu dieser Verantwortung gehört auch, dass verantwortungsvolles, gesetzeskonformes und integriertes Handeln für uns eine hohe Bedeutung haben. Bei der Erfüllung unserer Aufgaben sind deshalb die Einhaltung der jeweils relevanten gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen und Vorschriften und die Verlässlichkeit als Vertragspartner nicht nur eine hochrangige Verpflichtung, sondern auch Ausdruck unseres Selbstverständnisses und unserer Unternehmenskultur.

Wir sind offen, Missstände so früh wie möglich zu erkennen, um ihnen nachgehen zu können. Ein wichtiger Baustein dafür ist, dass uns Hinweise auf mögliche Compliance-Verstöße gemeldet werden.

2) Zugelassene Hinweisgeber

Das betriebliche Hinweisgebersystem der KVB bietet ein geregeltes Verfahren für Hinweise auf festgestellte oder drohende Verstöße gegen rechtliche oder betriebliche Regelungen. Es dient dem Schutz der Hinweisgeber und der Transparenz und Angemessenheit der Hinweisprüfung. Das Hinweisgebersystem steht dabei für die Mitarbeitenden der KVB ebenso offen wie für Hinweise externer Partner – Kunden, Vertragspartner, Lieferanten, Betroffener oder Beobachter.

3) Zugelassene Arten von Hinweisen

Hinweise auf Regelverstöße sind eine wichtige Erkenntnisquelle. Dies gilt auch in Verdachtsfällen. Valide Hinweise sind stets willkommen und werden nach transparenten Kriterien verfolgt und in Verdachtsfällen der weiteren Aufklärung zugeführt. Keinem Hinweisgeber sollen durch die Erteilung eines Hinweises Nachteile entstehen.

Über das Hinweisgebersystem können Hinweise zu unzulässigen Geschäftspraktiken sowie Verstöße gegen interne und externe Vorgaben gemeldet werden. Hierzu gehören insbesondere: Straftaten und besonders schwerwiegende Ordnungswidrigkeiten, Geldwäscheverdachtsfälle, Datenschutzverstöße, Verstöße in der Lieferkette wie menschenrechts- und umweltschutzbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, Kartellrechtsverstöße und sonstige Compliance-Vorfälle. Allgemeine Kundenanliegen sind an den zuständigen Kundenservice zu richten: [Kontakt zur KVB | Kölner Verkehrs-Betriebe AG](#)

Auch anonyme Hinweise werden entgegengenommen. Allerdings wird empfohlen, auch bei der Abgabe von anonymen Hinweisen auf freiwilliger Basis Kontaktdaten zu übermitteln, damit im Bedarfsfall Rückfragen zum Hinweis an die hinweisgebende Person gerichtet werden können.

Kontakt

Hinweise können direkt an die zuständigen Personen übermittelt werden. Zuständig für die Bearbeitung von Hinweisen an die KVB sind die folgenden Ansprechpersonen, die Ihnen zudem gerne Ihre allgemeinen Fragen zu unserem Hinweisgeber- und Compliance-Management-System beantworten:

KVB-interne Ansprechpartnerin:

Compliance-Beauftragte

Frau Rechtsanwältin

Dr. Martina Hahn

Telefon: 0221 547-3190

Martina.hahn@kvb.koeln

Externe Ombudsmann:

GAZEAS NEPOMUCK Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Herr Rechtsanwalt

Dr. Lutz Nepomuck

Telefon: 0221 975858-285

Mobil: 0173 3239723

Ombudsmann.StadtwerkeKoelnKonzern@gazeas.de

4) Umgang mit Hinweisen, Daten und Informationen

Hinweisgabe: Hinweisgebende Personen können jederzeit ihren Hinweis direkt an die genannten Ansprechpersonen übermitteln. Der Eingang des Hinweises wird ihnen innerhalb von 7 Tagen bestätigt, soweit und sofern Kontaktdaten hinterlassen wurden.

Hinweisprüfung:

Wenn Sie sich an den Ombudsmann wenden: Der Ombudsmann gibt den Hinweis an die Compliancebeauftragte der KVB weiter, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Angaben glaubhaft sind und ausreichend Anhaltspunkte vorliegen, die einen Verstoß wahrscheinlich erscheinen lassen. Bei anonymen Hinweisen erfolgt eine Prüfung, ob der Hinweis unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt und ausreichend detailliert ist, um eine Weitergabe an die KVB zu rechtfertigen. Sie bestimmen, ob der Hinweis anonym oder unter Nennung Ihres Namens an die KVB weitergegeben wird. Die Weitergabe des Hinweises an die Compliancebeauftragte der KVB unter Offenlegung Ihres Namens erfolgt nur nach Ihrer schriftlichen Einwilligung. Die Compliancebeauftragte prüft und bearbeitet, ggf. unter Einbeziehung des Compliance-Komitees, den Hinweis.

Wenn Sie sich direkt an die Compliance-Beauftragte wenden: Die Compliancebeauftragte prüft zunächst, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt. Ist dies der Fall, bearbeitet sie, ggf. unter Einbeziehung des Compliance-Komitees, den Hinweis, wenn die Angaben glaubhaft sind und ausreichende Anhaltspunkte vorliegen, die einen Verstoß wahrscheinlich erscheinen lassen. Wenn notwendig, wird der Sachverhalt mit dem Hinweisgebenden erörtert.

Für beide Kontaktwege gilt: Fallbezogen kann eine Kontaktaufnahme zur hinweisgebenden Person sowie eine Einbeziehung weiterer Mitarbeitenden der KVB, Mitarbeitenden des Konzerns oder der Tochtergesellschaften oder von externen Stellen zur Sachverhaltsaufklärung notwendig sein. Sofern ein solcher Fall vorliegt, erfolgt die Weitergabe von Informationen nur im erforderlichen Umfang und unter Wahrung der Vertraulichkeit.

Spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises erhält auch die hinweisgebende Person eine Rückmeldung zum Stand bzw. Ergebnis der Prüfungen.

Abhilfe- und Folgemaßnahmen: Auf Basis der Prüfungsergebnisse werden etwaige Abhilfe- und Folgemaßnahmen von uns eingeleitet. Hierzu können insbesondere verbesserte Prozesse, aber auch disziplinarische oder arbeitsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen.

Dokumentation und Berichterstattung: Eingehende Hinweise, die weitere Sachverhaltsermittlung und die Prüfungsergebnisse sowie dazugehörige personenbezogene Daten werden dokumentiert und nur so lange aufbewahrt, wie es die Aufklärung und abschließende Beurteilung erfordert oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Der Unternehmensleitung wird regelmäßig sowie ggf. ad hoc, unter Einhaltung der Vertraulichkeit bzw. der Anonymität über Compliance-Verstöße berichtet.

Regelmäßige Überprüfung des Beschwerdeverfahrens: Die Wirksamkeit des gesamten Verfahrens wird durch die Compliance-Beauftragte jährlich sowie außerordentlich bzw. anlassbezogen überprüft. Ein Anlass zur außerordentlichen Prüfung stellen insbesondere die Erweiterung von Geschäftsfeldern oder die Aufnahme neuer oder Intensivierung bestehender Geschäftsbeziehungen von einigem Umfang dar.

Auf diese Weise soll veränderten Risikolagen im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer wirksam begegnet werden. Ergibt eine Überprüfung die unzureichende Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens, so werden unverzüglich alle sich aus den gewonnen Erkenntnissen ergebenden, notwendigen Anpassungen vorgenommen.

5) Schutz der hinweisgebenden & ggf. beschuldigten Person

Keine Person, die in redlicher Absicht über mögliche Compliance-Verstöße informiert, muss seitens der KVB Nachteile befürchten, wenn sich der Hinweis als unbegründet herausstellt. Es werden alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Person ergriffen, die in gutem Glauben Hinweise abgegeben hat.

Es gilt das Prinzip der Unschuldsvermutung. Untersuchungen werden unvoreingenommen durchgeführt, eine Vorverurteilung von betroffenen Personen wird nicht geduldet. Beschuldigte Personen werden darüber informiert, dass ein Hinweis zu ihrer Person eingegangen ist, sofern die Weiterverfolgung des Hinweises hierdurch nicht gefährdet wird. Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Be- und entlastenden Umständen wird im selben Maße nachgegangen.

Sofern und soweit nicht bereits eine anonyme Hinweisgabe erfolgte, wird die Identität der hinweisgebenden Person grundsätzlich vertraulich behandelt. Weder der hinweisgebenden Person noch sonstigen am Verfahren Beteiligten steht ein Anspruch auf die Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person oder anderer am Verfahren Beteiligter noch auf die Bekanntgabe von getätigtem Schriftverkehr oder möglicher Gesprächsinhalte zu.

Bei wissentlicher Meldung falscher Hinweise, kann die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden. Insbesondere kann die Vertraulichkeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben in einem möglichen Strafverfahren nicht sichergestellt werden.

Der hinweisgebenden Person sowie den von einem Hinweis Betroffenen steht es frei, sich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eines Beistands zu bedienen.